

Vertrag Tippgeberprovision

Hinweis: gilt nur für Privatpersonen oder Kleinunternehmer als Tippgeber (Personen ohne Umsatzsteuerpflicht, allerdings mit grundsätzlicher Einkommensteuerpflicht; steuerliche Bewertung im Einzelfall vorbehalten - dies ist keine steuerrechtliche Beratung, nur ein vorsorglicher Hinweis)

1.000,00 EUR für Sie für Ihre Verkaufsempfehlung/Ihren Verkaufstipp!
Ausnahme: Immobilien, die beim Verkauf einen Wert unter 100.000,00 EUR erzielen; dann beträgt die Tippgeberprovision immerhin noch 500,00 EUR!

Zwischen IVS Immobilien Vermittlung Sünwoldt,
Inhaber: Stefan Sünwoldt, Kamper Weg 29 a, 24568 Kaltenkirchen

und dem Tippgeber

Name:

Adresse:

Tel./Email:

Kontoverbindung:

betreffend die Verkaufsangelegenheit (keine Vermietungen oder Verpachtungen!)

des Verkäufers

Name:

Adresse:

Tel./Email:

bzgl. des Verkaufsobjekts (nur unvermietete Hausimmobilie oder unvermietete Eigentumswohnung oder Baugrundstück):

Adresse der Immobilie:

Ggfs. Verwalter der Immobilie:
(Name, Adresse, Kontaktdaten)

wird ein Vertrag über eine Tippgeberprovision unter folgenden Bedingungen geschlossen:

1. Der Tipp liegt vor Abschluss des Maklervertrages bereits vor, und IVS darf trotz des Tipps auch entscheiden, keinen Maklervertrag abzuschließen, z. B. wenn das Objekt außerhalb des von IVS definierten Einzugsbereiches liegt (hier für IVS nur unverbindliche ca.-Angabe: Großraum Schleswig-Holstein/Hamburg) oder der
2. Verkäufer nicht bereit ist, den von IVS stets individuell auszuhandelnden, bevorzugten qualifizierten Alleinauftrag zu unterschreiben (qualifizierter Alleinauftrag heißt: keine weiteren Makler, keine Eigenkundengewinnung des Verkäufers, im Falle des Falles auch Kundenzuführung an IVS)!

Klarstellung: Wenn sich IVS ausnahmsweise darauf einlässt, nur einen einfachen Alleinauftrag abzuschließen (Verkäufer darf im Falle des Falles auch ohne Makler verkaufen), gilt die Tippgeberprovision im Falle des Maklererfolges natürlich trotzdem!

3. Der Tippgeber darf grundsätzlich mit dem Objekteigentümer verwandt sein, allerdings gibt es keine Provision für Tipps von Ehegatten, Lebenspartnern, Kindern, Eltern oder Großeltern bzw. ganz generell für Tipps von Hausangehörigen (Familie im engeren Sinne).
4. Das Objekt darf IVS noch nicht bekannt, aber zumindest noch nicht in dem Vermittlungsbestand von IVS enthalten sein.
5. Das Objekt darf noch nicht zum Verkauf ausgeschrieben worden sein, zum Beispiel durch eine Zeitungsanzeige, durch Internetwerbung oder durch Verkaufsschilder.

Vorgehensweise im Anschluss an den Tipp:

Nach dem Tipp prüft IVS insbesondere,

- ob die Immobilie sich bereits im Vermittlungsbestand von IVS befindet,
- ob die Immobilie tatsächlich zum Verkauf steht und
- ob die Immobilie bislang noch nicht öffentlich zum Kauf angeboten wurde.
- IVS nimmt Kontakt mit dem Eigentümer/Verkäufer auf.
Kommt ein Alleinauftrag zustande, beginnt IVS mit der Vermittlungsarbeit (Vorbereitung - Unterlagen, Exposéerstellung etc. - und Durchführung).
- Wird die Immobilie aufgrund der Vermittlung durch IVS notariell veräußert, überweist IVS dem Tippgeber die 1.000,00 EUR/500 EUR Tippgeberprovision innerhalb einer Woche, nachdem IVS die Maklercourtage - eine reine Käufercourtage - erhalten hat.

Die Tippgeberprovision ist auf Seiten des Tippgebers eine Einnahme und somit grundsätzlich beim Finanzamt anzugeben. Sie wird von IVS als Betriebsausgabe behandelt. (Dies ist keine steuerrechtliche Beratung).

Der Anspruch auf Tippgeberprovision ist vom Erfolg des notariellen Verkaufs der betreffenden Immobilie und der Gutschrift der Maklercourtage abhängig und weder übertragbar noch vererbbar.

IVS und der Tippgeber erkennen durch ihre Unterschriften die vorgenannten Bedingungen für die Wirksamkeit der Tippgeberprovision an. Sollte eine der Regelungen unwirksam sein oder werden, gilt als vereinbart, was der Vertragsabsicht am nächsten kommt (salvatorische Klausel).

Ort:

Datum:

Unterschrift des Tippgebers

Unterschrift IVS/Firmeninhaber